

**A b s c h r i f t**

**Landgericht Magdeburg**

Magdeburg, 24.04.2006

Geschäfts-Nr.:  
10 O 1865/04

**Beschluss**

In dem Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Stadt K i, vertreten durch den Bürgermeister R S

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kaesler & Partner, Lavesstr. 82,  
30159 Hannover,  
Geschäftszeichen: 1072/04

gegen

Landesamt für Vermessung und Geo-Information Sachsen-Anhalt, vertreten durch den  
Leiter Prof. Dr. Klaus Kummer, Hageborner Str. 1, 39112 Magdeburg,  
Geschäftszeichen: 1922008

Antragsgegner

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 24.04.2006 durch den Richter  
am Landgericht Hermann als Einzelrichter beschlossen:

Soweit die Parteien das Verfahren nicht übereinstimmend für erledigt erklärten, wird der  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf die Stufe bis € 6.000,00 festgesetzt.

**Gründe:**

Die Antragstellerin möchte die in den angefochtenen Bescheiden zu ihren Gunsten  
erfolgte Zuordnung von Grundstücken der ehemaligen Stadtmauer beseitigt wissen.  
Nachdem sich im Zuge des Verfahren einige betroffene Anlieger (nachträglich) mit einer  
Übernahme der Splitterflächen einverstanden erklärt haben, haben die Parteien das  
Verfahren teilweise für erledigt erklärt. Die Antragsgegnerin wird insoweit „abhelfen“.

Streitgegenständlich ist noch das straßenseitig für die Antragstellerin zugängliche Flurstück 8014 (Bescheid 1922008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.5.04), dem die Eheleute T anliegen, die die Fläche nicht übernehmen wollen.

Ferner ist noch streitbefangen der Teil des Flurstücks 8158 (Bescheid 1922008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.5.04), der an den Grundstücken Eheleute R und Frau N anliegt, die sich im Gegensatz zu ihren Nachbarn Sch nicht mit einer Übernahme der angrenzenden Teilfläche einverstanden erklärten.

Die antragstellende Stadt meint, die Zuordnung allein aufgrund des historischen Umstandes, dass die Flächen (früher) Stadtmauer waren, sei nicht im Einklang mit § 2 BoSoG und verletze sie in ihren Rechten. Die Flächen seien den Anliegern zuzuordnen.

Sie beantragt,

Der Sonderungsbescheid/Sonderungsplan Nr. 1922002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2004 zum Az. 44.12-23407 wird aufgehoben.

Das Flurstück 8014, auf welches sich dieser Bescheid bezieht, wird den Eheleuten T, Pulverhof 4 zugeordnet.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Begründung der Bescheide für zutreffend.

Dem schließt sich die Kammer an und macht sich zunächst die Gründe der Antragsgegnerin zueigen. Eine Einigung iSv § 2 I BoSoG, nämlich sozusagen „freiwillige“ Übernahme der Flächen, ist nicht zustande gekommen. Die Anlieger wollen die Mauergrundstücke ebenso wenig, wie die Antragstellerin, weshalb es nach § 2 II BoSoG auf den **Besitzstand** nach den tatsächlichen Verhältnissen und/oder Unterlagen ankommt.

Danach ist aber entgegen der Ansicht der antragstellenden Stadt die Zuordnung in ihr Eigentum zurecht erfolgt. Denn aus allen vorhandenen Kataster- bzw.

Vermessungsunterlagen ergibt sich eine Buchung der Flächen als „Stadtmauer“ noch

bis 1979, was unzweifelhaft für ein Eigentum der Stadt spricht bzw. für eine Zuordnung an diese wie vorgenommen.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist § 2 III BoSoG nicht einschlägig, weil bereits Abs. 2 der Vorschrift zur richtigen Zuordnung führt.

Allein praktische Erwägungen, die für das zugängliche Flurstück 8014 ohnehin nicht bestehen, vermögen gegen diese aufgrund der historischen Entwicklung anzunehmende Eigentumszuordnung nicht zu streiten. Dass nämlich in der Vergangenheit die Stadt ihr **Eigentum aufgegeben** hätte, ist nicht ersichtlich, worauf die Antragsgegnerin zutreffend hingewiesen hat; allein aus mangelnder Unterhaltung bzw. mangelndem Interesse ergibt sich das nicht. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Anlieger die Mauerreste in Eigenbesitz genommen hätten. Sie haben vielmehr sich den Fakten ergeben und z.B. auf eigene Einfriedungen verzichtet. Auf den Beschluss vom 8.6.05 wird verwiesen. Letztlich folgt aber schon aus der mangelnden Unterhaltung der Mauer durch die Anlieger in der Vergangenheit und die fehlende Übernahmebereitschaft, dass sich die Anlieger die Wandteile nicht zugeeignet haben.

Da sich daher die **Zuordnung**, soweit sie noch angegriffen wird, als zutreffend erweist, war der Antrag zurückzuweisen, ohne dass es auf eine Beteiligung der Anlieger, die nach wie vor nicht übernahmebereit sind, angekommen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 18 V BoSoG iVm 91, 91a ZPO. Soweit die Parteien den Antrag für erledigt erklärten, entspricht die Kostenlast der Antragstellerin billigem Ermessen. Denn die abweichende Zuordnungsmöglichkeit beruht auf nachträglicher Übernahmeerklärung der Anlieger, nicht auf fehlerhafter Zuordnung im früher angefochtenen Bescheid.

Hermann